

Niederschrift Nr. 6

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Süderdorf
am Mittwoch, 11. Dezember 2019, im Uns Dörpshuus

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:05 Uhr

Anwesend sind:

Herr Heino Grimm als Vorsitzender
Herr Ernst Hermann Reitz
Frau Susanne Böttger
Herr Arne Karstens
Herr Klaus Peters
Herr Frank Hinrichs
Herr Hauke Deuse
Frau Susanne Voß

Entschuldigt fehlt:

Herr Hagen Billerbeck

Von der Verwaltung:

Frau Anke Thießen als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 4 vom 20.08.2019 und Nr. 5 vom 28.08.2019
3. Mitteilungen
4. Kita Wrohm - politischer Beitrag der Gemeinden an den Elternbeiträgen 2020
5. Satzung der Gemeinde Süderdorf über die Erhebung einer Hundesteuer;
hier: Neufassung
6. Wegeangelegenheiten
7. Benennung einer Person als Spielplatzprüfer
8. Geldanlagen
9. Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
Versteuerung der Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit gem. § 19
EStG
10. Eingaben und Anfragen

TOP 1. Einwohnerfragestunde

- Dieter Brüggmann spricht dem Bürgermeister ein Lob für die Erneuerung des kaputten Ortsteilhinweisschildes bei Familie Linnert aus.

Des Weiteren merkt er an, dass die Blumenkübel zwischen dem Feuerwehrgerätehaus und dem Dörpshuus im Sommer trostlos aussehen.

- Klaus Willi Hinrichs regt an, über die Pflege des Buswartehäuschens im Ortsteil Lüdersbüttel nachzudenken. Das Gras wächst aus den Fugen und der Mülleimer läuft über.

Weiterhin merkt er an, dass die Gullys z.B. im Eichenweg gereinigt werden müssen. Der Bürgermeister teilt mit, dass dieses von den Anwohnern selbst erledigt werde.

Des Weiteren sind einige Verkehrsschilder bzw. Straßennamenschilder grün bzw. unkenntlich.

Der Bürgermeister sagt zu, dass die Schilder abgewaschen werden.

- Marlis Kentzler erkundigt sich, ob es neues zu Windkraftanlagen in der Gemeinde gibt.
Bürgermeister Heino Grimm berichtet, dass der Kreis für die beantragte Windkraftanlage das gemeindliche Einvernehmen gegeben hat, nachdem es von der Gemeinde versagt worden war.

Außerdem fragt sie nach dem Termin, ab wann die neuen Entwürfe der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie veröffentlicht werden.

Bürgermeister Heino Grimm teilt mit, dass die Entwürfe am 17.12.2019 oder 18.12.2019 im Internet einsehbar sein werden.

Seinerzeit sind Reit- und Radwege ausgeschildert und Rastplätze für die Pferde errichtet worden. Der Rastplatz im OT Lendern an der Wellerhoper Straße ist nicht mehr nutzbar und somit sanierungsbedürftig.

Marlis Kentzler erkundigt sich nach der Zuständigkeit. Der Bürgermeister wird sich im Amt erkundigen, wie hier verfahren werden soll. Die Bindungsfrist der Förderung ist ausgelaufen.

TOP 2. Niederschrift Nr. 4 vom 20.08.2019 und Nr. 5 vom 28.08.2019

Gegen die Niederschriften Nr. 4 vom 20.08.2019 und Nr. 5 vom 28.08.2019 liegen keine Einwendungen vor.

TOP 3. Mitteilungen

Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister über folgende Angelegenheiten informiert:

- Bezuschussung von Anschaffungen für die Feuerwehr durch den Kreisfeuerwehrverband
- Versammlung der Fischereigenossenschaft Mitteleider in Hamdorf
- Die Zinsen für Anleihe der TenneT werden von 5 % auf 3,82 % reduziert.
- Abrechnung der Kindertagesstätte Wrohm für 2018 – Der Kostenanteil für Süderdorf beträgt = 40.311,34 €.
- Sitzung des Kindertagesstättenausschusses

TOP 4. Kita Wrohm - politischer Beitrag der Gemeinden an den Elternbeiträgen 2020

Am 28.10.2019 wurde im Kita-Ausschuss Wrohm zwischen dem Kita-Werk und kommunalen sowie kirchlichen Vertretern der Wirtschaftsplan der Kita Wrohm für das Jahr 2020 besprochen.

Aufgrund der anstehenden Kita-Reform und der damit verbundenen Deckelung der Elternbeiträge durch das Land Schleswig-Holstein werden die Elternbeiträge für das Jahr 2020 nicht angepasst. Es ergibt sich durch die Nicht-Anpassung der Elternbeiträge ein ungedeckter Betrag von 12.000,00 €.

Diese Kosten sind ein freiwilliger Mehraufwand und bedürfen der Zustimmung der Gemeinden.

Beschluss:

Zur Beibehaltung der aktuellen Elternbeiträge auch für das Kalenderjahr 2020 ("Deckelung") beschließen die Gemeinden Dellstedt, Süderdorf und Wrohm die sich ergebende Unterdeckung (lt. Wirtschaftsplan 12.000,00 €) nach Belegung aus den Gemeindehaushalten zu finanzieren.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 5. Satzung der Gemeinde Süderdorf über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung

Die Verwaltung empfiehlt eine Neufassung der Hundesteuersatzung, um alle rechtlichen Erfordernisse erfüllen zu können– insbesondere bei Regelungen des Datenschutzes, bei Auskunftspflichten und Tatbeständen zur Steuerermäßigung und –befreiung.

Satzung der Gemeinde Süderdorf über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	15,00 €
für den 2. Hund	35,00 €
für jeden weiteren Hund	70,00 €

für den 1. Hund nach § 4	120,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	200,00 €

- (2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§13 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehalter zuzuführen.
- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem

Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Süderdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Süderdorf, den

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Süderdorf über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 6. Wegeangelegenheiten

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den Vorsitzenden des Wege- und Umweltausschusses.

Ernst Hermann Reitz berichtet über die Sitzung vom 02.09.2019. Zunächst wurden die Gemeindewege vor Ort besichtigt und erforderliche Maßnahmen festgelegt.

Den Weg zu den Windmühlen im Ortsteil Lendern wird Arne Karstens mit Asphaltfräsgut ausbessern.

Arne Karstens merkt an, dass die Traubenkirsche im Gemeindegebiet stark wuchert.

Die Mühlenstraße ist beim Wegeunterhaltungsverband für die Schwarzdeckensanierung angemeldet worden.

Verbreiterung des Schwarzen Weges

Des Weiteren hat der Ausschuss empfohlen, die Fahrbahn in einer Länge von 395 m mit einem Betonstreifen von 80 cm zu verbreitern. Die Bankette soll 30 cm tief ausgekoffert werden und mit Recyclingmaterial in einer Stärke von 15 cm als Unterbau und Spurbahnbeton ebenfalls in einer Stärke von 15 cm aufgefüllt werden. Alle 3 m ist eine Dehnungsfuge einzubauen.

Drei Firmen sind zur Angebotsabgabe aufgefordert worden. Es sind jedoch nur 2 Angebote abgegeben worden:

1. Fa. Hauke Thedens aus Offenbüttel in Höhe von brutto 17.569,16 €
2. Fa. Heino Grimm in Höhe von brutto 16.478,53 €

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, der Fa. Heino Grimm als wirtschaftlichstem Bieter, den Auftrag für die Verbreiterung des „Schwarzen Weges“ zu einem Bruttopreis von 16.478,53 € zu erteilen.

In diesem Zusammenhang soll der Verbindungsweg von Lüdersbüttel nach Schelrade im Bereich der S-Kurve ebenfalls zu den gleichen Konditionen verbreitert werden.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

Anmerkung:

Bürgermeister Heino Grimm ist gem. § 22 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 7. Benennung einer Person als Spielplatzprüfer

Alle 1 - 3 Monate oder nach Maßgabe der Herstelleranweisungen müssen operative Inspektionen vorgenommen werden. Eine Spielplatzprüfung muss stets objektiv und neutral erfolgen. Zum Mindestprüfumfang eines Spielplatzes gehört unter anderem die Kontrolle der Zugangssituation, Einfriedung und Beschriftung des Spielplatzes, die Registrierung von Ausstattungselementen wie auch das Festhalten von Giftpflanzen und anderen gefährdenden Verunreinigungen. Die Prüfung einzelner Spielplatzgeräte umfasst mindestens die Schwerpunkte Frei- und Fallraum sowie Beschaffenheit der Aufprallfläche eines Spielgeräts, die Standsicherung und Funktionsfähigkeit der Geräte, ferner die Kontrolle von Verschleißteilen und die ausführliche Dokumentation von Fangstellen. Da die Sicherheit stets oberste Priorität hat, kann es vorkommen, dass bei erheblicher Unfallgefahr einzelne Geräte durch den Spielplatzprüfer zu sperren sind. Zudem ist über die gesamte Prüfung ein Prüfbericht anzufertigen, der für mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden muss.

Der benannte Prüfer wird dann in naher Zukunft zu diesem Zweck geschult.

Beschluss:

Aus Haftungsgründen erklärt sich in der Gemeinde Süderdorf keine Person bereit, diese Aufgabe zu übernehmen.

Es wird in Erwägung gezogen, mit der Gemeinde Tellingstedt Rücksprache zu halten, ob die Gemeindearbeiter diese Aufgabe evtl. auch für die Gemeinde Süderdorf übernehmen können. Die Kosten werden erstattet. Ansonsten muss eine Firma beauftragt werden.

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 8. Geldanlagen

Zur Abwendung eines Werteverzehrs durch **negative Habenzinsen** i. H. v. mindestens 0,5 % ist bezüglich des Geldvermögens der Gemeinde dringend Handlungsbedarf gegeben.

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote geprüft und wird jeder Gemeinde ein individuell zugeschnittenes Anlagemodell vorlegen. Die Anlage erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen für kommunale Kassengeschäfte und erfolgt streng nach der Maßgabe Sicherheit vor Rendite.

Die Finanzbuchhaltung wird einen Betrag ermitteln, der nach heutiger Einschätzung einer freien Verfügung unterliegt, d.h. nicht für die laufenden künftigen Ausgaben und Investitionen benötigt werden wird. Um finanziell handlungsfähig bleiben zu können, werden Anlagen mit kurzfristiger Verfügbarkeit bevorzugt.

Darüber hinaus stehen die Mittel der Einheitskasse zur Deckung der Liquidität innerhalb der Amtsgemeinden und des Amtes bereit.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die liquiden Mittel der Gemeinde gemäß der Empfehlung der Verwaltung anzulegen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Gleichzeitig wird dieser außerplanmäßigen Auszahlung incl. möglicher Nebenkosten zugestimmt.

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 9. Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters Versteuerung der Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit gem. § 19 EStG

Die gewährten Entschädigungen an den Bürgermeister unterliegen nach dem Erlass des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein vom 14.10.2009 grundsätzlich den Einnahmen aus sonstiger selbstständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG der Einkommenssteuer.

Aktuell werden die Aufwandsentschädigungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nachgelagert in der Steuererklärung versteuert.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat in seinem Urteil vom 17.12.2015 entschieden, dass Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister, insbesondere wenn vielfältige Verwaltungsaufgaben in nicht unerheblichen Umfang wahrgenommen

werden, als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit nach § 19 EStG gelten können. Nach Rechtslage in Schleswig-Holstein ist ein/e ehrenamtliche Bürgermeister/in nicht ausschließlich Vorsitzender der Gemeindevertretung, sondern gemäß § 7 der Gemeindeordnung selbst ein Organ der Gemeinde. Neben den in § 50 Abs. 1 GO aufgeführten Aufgaben hat ein/e Bürgermeister/in weitere Zuständigkeiten, die ihr/ihm teilweise bei nach außen wirkenden Verwaltungsbefugnissen Behördeneigenschaft geben.

Als Bürgermeister einer amtsangehörigen Gemeinde verbleiben ihm neben seiner politischen oder repräsentativen Funktion insoweit zahlreiche Verwaltungsaufgaben.

Deshalb ist es zulässig, die Aufwandsentschädigung der sog. „Minijob-Bürgermeister“ pauschal mit einem Lohnsteuerbetrag in Höhe von 2 % zu versteuern. Eine nachgelagerte Versteuerung der Aufwandsentschädigung in der Steuererklärung entfällt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Aufwandsentschädigungen des Bürgermeisters aufgrund der Wahrnehmung der zahlreichen Verwaltungsaufgaben ab dem 01. Januar 2020 als Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit einzurichten. Die Aufwandsentschädigung wird somit zukünftig pauschal mit zwei Prozent versteuert.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 10. Eingaben und Anfragen

Bürgermeister Heino Grimm spricht folgende Angelegenheiten an:

Die Lampen im Flur vom Dörpshuus sind vom Amt bemängelt worden. Neue Lampen liegen bei Frank Hinrichs und müssen noch eingebaut werden.

Der Fußboden im Saal des Dorfgemeinschaftshauses ist in einem schlechten Zustand und sollte erneuert werden.

Er regt an, dass die Gemeinde bei der Weihnachtsfeier für alle Besucher die Kosten für die Getränke übernimmt. Diese Idee wird von der Gemeindevertretung befürwortet.

Der Martinslauf am 31.12.2019 findet in diesem Jahr in Süderdorf statt. Er bittet um rege Teilnahme.

Das Weihnachtsblasen der Jagdhornbläsergruppe Süderrade / Schelrade findet am 1. Weihnachtstag in der bekannten Form statt.

Für die der Gemeinde vom Amt Tellingstedt überlassenen Holzstühle gibt es einen Kaufinteressenten. Die schweren Stühle stehen auf der Galerie und werden nicht genutzt.

In den Bekanntmachungskästen der vier Ortsteile werden die Stühle zum Verkauf angeboten.

Ernst Hermann Reitz berichtet von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Norderdithmarschen, an der er als Vertreter des Bürgermeisters teilgenommen hat.

(Grimm)
Vorsitzender

(Thießen)
Protokollführerin

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sp)